

FAQ Laserpointer

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Laserpointerverbot	2
3	Gibt es zusätzliche Informationen vom Bund?	2
4	Was ändert sich für die Laserpointer, die ich bei Vorträgen und Präsentationen nutze?	2
5	Muss ich meinen Laserpointer der Klasse 2 (Katzenspielzeug, Presenter etc.) sofort vernichten?	2
6	Ich habe einen sehr starken Laserpointer. Was muss ich beachten?	3
7	Was soll ich tun, wenn ich geblendet worden bin?	3
8	Wie entsorge ich Laserpointer?	3
9	Mögliche Delikte gemäss NISSG und Strafgesetzbuch	3
10	Weitere Fragen / rechtliche Auskünfte	3
11	Externe Links	3

1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierte Strahlung und Schall (NISSG) [SR 814.71](#)

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierte Strahlung und Schall (V-NISSG) [SR 814.711](#)

2 Laserpointerverbot

Jeglicher Umgang (Neuerwerb, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr) mit handgeführten Laserpointern stärker als Klasse 1 ist per 1. Juni 2019 strafbar. Laserpointer der Klasse 1 dürfen nur noch in Innenräumen und nur zu Zeigezwecken verwendet werden.

Der Besitz von altrechtlich erworbenen Laserpointern, die stärker als Klasse 1 sind, ist verboten.

Als Laserpointer gilt eine Lasereinrichtung, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts in der Hand gehalten und mit der Hand geführt werden kann und die für Zeige- und Vergnügungs- sowie Abwehr- und Vergrämungszwecke Laserstrahlung ausstrahlt (Art. 22 V-NISSG).

Baustellenlaser, Distanzmessgeräte, Vermessungslaser, Laserscanner für Kassensysteme, Temperaturmessgeräte, in Produkten eingebaute Laser (DVD-Player etc.) gelten nicht als Laserpointer.

3 Gibt es zusätzliche Informationen vom Bund?

[Flyer Laserpointerverbot](#)

4 Was ändert sich für die Laserpointer, die ich bei Vorträgen und Präsentationen nutze?

Die meisten altrechtlich erworbenen Laserpointer, die bei Vorträgen und Präsentationen genutzt worden sind, verfügten über einen Laser, der stärker als Laserklasse 1 ist. Deren Besitz ist seit dem 01.06.2021 verboten.

Bitte entsorgen Sie solche Laserpointer umgehend und ersetzen diesen durch ein alternatives Produkt.

5 Muss ich meinen Laserpointer der Klasse 2 (Katzenspielzeug, Presenter etc.) sofort vernichten?

Der Besitz von Laserpointern, die stärker sind als Klasse 1, ist seit dem 01.06.2021 verboten.

Bitte entsorgen Sie solche Laserpointer umgehend und ersetzen diesen durch ein alternatives Produkt.

6 Ich habe einen sehr starken Laserpointer. Was muss ich beachten?

Neuerwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Besitz von Laserpointern stärker als Klasse 1 ist verboten.

Bitte entsorgen Sie solche Laserpointer umgehend.

7 Was soll ich tun, wenn ich geblendet worden bin?

Bei einer Irritation des Auges sollten Sie sofort einen Arzt aufsuchen.

8 Wie entsorge ich Laserpointer?

Laserpointer können bei der Verkaufsstelle zurückgegeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (Elektroschrott) entsorgt werden (bitte zuvor Batterie/n entfernen). Ebenso können Laserpointer direkt beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe (Lessingstrasse 33-35, 8002 Zürich) abgegeben werden.

9 Mögliche Delikte gemäss NISSG und Strafgesetzbuch

- Einfuhr, Durchfuhr, Anbieten, Abgabe und/oder Besitz eines verbotenen oder falsch gekennzeichneten, handgeführten Laserpointers ([Art. 23 V-NISSG](#))
- Tätlichkeit ([Art. 126 StGB](#))
- einfache Körperverletzung ([Art. 123 StGB](#))
- schwere Körperverletzung ([Art. 122 StGB](#))
- Störung des öffentlichen Verkehrs ([Art. 237 StGB](#))
- Störung des Eisenbahnverkehrs ([Art. 238 StGB](#))
- Gewalt und Drohung gegen Beamte ([Art. 285 StGB](#)).

10 Weitere Fragen / rechtliche Auskünfte

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Kantonspolizei Zürich, Fachdienst Waffen/Sprengstoffe.

Tel. +41 (0)44 247 27 25 waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

11 Externe Links

[Bundesamt für Gesundheit BAG](#)